

Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale für Eltern-Kind-Initiativen gem. § 25 SGB VIII

Teil I

Einleitung

Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale für Eltern-Kind-Initiativen gem § 25 SGB VIII

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Allgemeines**
- 1.2 Organisation**
- 1.3 Offenheit**
- 1.4 Konzept**
- 1.5 Vernetzung**
- 1.6 Platzvergabe**

2. Qualitätsmerkmale

- 2.1 Allgemeines**
- 2.2 Pädagogisches Konzept**
 - 2.2.1 Bedürfnisse der Kinder
 - 2.2.2 Zusammenarbeit
 - 2.2.3 Alter der Kinder
- 2.3 Rahmenbedingungen**
 - 2.3.1 Personal
 - 2.3.1.1 Ausstattung
 - 2.3.1.2 Qualifikation
 - 2.3.1.3 Verfügungszeit
 - 2.3.1.4 Arbeitgeberfunktion/Praktika
 - 2.3.1.5 Arbeitsvertrag/Praktikumsvertrag
 - 2.3.1.6 Ausfallzeiten
 - 2.3.1.7 Bezahlung
 - 2.3.2 Gruppengröße
 - 2.3.3 Räume
 - 2.3.3.1 Größe und Aufteilung
 - 2.3.3.2 Ausstattung
 - 2.3.3.3 Nutzung von Bauwägen oder Containern
 - 2.3.4 Öffnungszeiten

Teil II

Einleitung

Antragsstellung und Finanzierungsvorgaben

1. Antragstellung

1.1 Allgemeines

1.2 Antrag

1.2.1 Erstantrag

1.2.2 Folgeantrag

1.2.3 Antrag auf Abschlagszahlung

1.2.4 Verwendungsnachweis

2. Finanzierungsvorgaben

2.1 Allgemeines

2.2 Raumkosten und Raumnebenkosten

2.3 Personalkosten und Personalnebenkosten

2.3.1 Festangestelltes Personal

2.3.2 Geringfügige Beschäftigte

2.3.3 Kurzfristig Beschäftigte

2.3.4 Praktikantinnen/en

2.3.5 Personalnebenkosten

2.4 Sachkosten

2.4.1 einmalige Sachkosten

2.4.2 laufende Sachkosten

2.5 Nicht anerkennungsfähige Kosten

2.6 Elternbeiträge

2.7 Inkrafttreten

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe der folgenden Ausführungsbestimmungen Zuwendungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung in Eltern-Kind-Initiativen. Hiermit wird der Punkt 4.5 „Förderung von Eltern-Kind-Initiativen“ in der Neufassung der Richtlinien zur Selbsthilfe vom 22.11.2001 der Vollversammlung des Stadtrats durch die Ausarbeitung eigener Ausführungsbestimmungen umgesetzt. Zuwendungen werden nach diesen Richtlinien und den in folgenden aufgeführten Ausführungsbestimmungen gewährt.

Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur nach vorheriger fachlicher Überprüfung gewährt. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

Gefördert werden ausschließlich Kindertagesbetreuungsangebote, deren Zielsetzungen mit dem Sozialreferat abgestimmt sind. Grundlage ist dabei insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt München im Rahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplanung.

Teil I

Einleitung

Die Landeshauptstadt München fördert seit 1985 selbstorganisierte Kindertagesbetreuung. Seitdem haben sich verschiedene Formen dieses Betreuungsangebots entwickelt.

Die wesentlichen Abweichungen zu den Richtlinien für Selbsthilfe sind hierbei die Dauer der Förderung und die Anerkennung von Personalkosten. Anders als bei den Selbsthilferichtlinien ist die Dauer der Forderung grundsätzlich nicht auf drei Jahre beschränkt. Ferner können bei Eltern-Kind-Initiativen Personalkosten bereits von Anfang an anerkannt werden, da es durch die Zusammenlegung in der Abteilung Kindertagesbetreuung keine Unterscheidung mehr zwischen Startphase im Rahmen der „Selbsthilfeförderung“ und der Weiterförderung im Rahmen der „Regelförderung“ gibt.

Die Ausführungsbestimmungen gelten für alle Formen der selbstorganisierten Kindertagesbetreuung für Kinder von 0-14 Jahren.

Derzeit fallen darunter

- Spielgruppen;
- Hortgruppen;
- betriebsnahe Eltern-Kind-Initiativen;
- altersgemischte Eltern-Kind-Initiativen mit unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen;
- Wald- und Naturkindergruppen.

Sie gelten auch für alle innovativen Formen der Kinderbetreuung im Rahmen der Familien-selbsthilfe, die nach fachlicher Prüfung neue Bedarfe decken.

Es hat sich gezeigt, dass Eltern-Kind-Initiativen in der Vergangenheit entscheidend zur Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung beigetragen haben. Sie nehmen gegenwärtig und zukünftig neue Bedarfe und pädagogische Impulse auf und setzen sie kurzfristig um. (Z. B. die Altersmischung, Wald- und Naturpädagogik oder zweisprachige Erziehung.)

Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das Engagement der Eltern und deren unentgeltliche Arbeit in allen Bereichen. Dadurch ist die Betreuung von Kindern in Eltern-Kind-Initiativen für die öffentliche Hand kostengünstig und trotzdem zuverlässig.

In einer 1998 durchgeführten Befragung in Eltern-Kind-Initiativen ergab sich, dass jedes Elternteil im Monat durchschnittlich zehn Stunden ehrenamtliche Arbeit leistet.

Neben der Kinderbetreuung entstehen häufig Vernetzungen der Familien untereinander, die als Unterstützung erlebt werden. Bürgerschaftliches Engagement und eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung werden hier erfolgreich umgesetzt.

Um auch weiterhin die Flexibilität und die Vielfalt der pädagogischen Konzepte zu erhalten, sind die nachfolgenden Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale als Mindestanforderungen zu verstehen, die gleichzeitig grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt von Zuwendungen festschreiben. Innerhalb dieser Eckpunkte ist es der Gestaltungskompetenz der Eltern und des Betreuungspersonals überlassen, eigenständige Konzepte und Organisationsformen festzulegen.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Allgemeines

Eltern-Kind-Initiativen werden von Eltern gegründet, organisiert und betrieben.

Der Träger ist stets die gesamte Elternschaft.

Die Eltern bestimmen den Erziehungsalltag, z.B. durch:

- Auswahl des Personals;
- erstellen eines pädagogischen Konzepts;
- Belegung freier Betreuungsplätze;
- Renovierung und Gestaltung der Räume in Eigenarbeit;
- Bestimmung des Speiseplans.

1.2 Organisation

Die Eltern schließen sich zu einer Gruppe oder einem gemeinnützigen Verein zusammen. Mitglieder dieser Gruppe oder des Vereins sind alle Eltern, deren Kinder betreut werden. **Ein regelmäßiger Informationsaustausch muss sichergestellt sein** (z. B. Elternabende). Die Weitergabe von Informationen sowohl innerhalb der Gruppe (z. B. Posteinlauf oder wichtige Termine) als auch bei Wechsel der Eltern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Dies gilt auch **für betriebsnahe Eltern-Kind-Initiativen**, die von Eltern einer oder mehrerer Firmen oder Betriebe gegründet und betrieben werden. Durch die Bereitstellung von Räumen können allerdings 75 % der Plätze an Kinder von Betriebsangehörigen vergeben werden.

Die Elterngruppe bzw. der Verein entscheiden über die Beschäftigung von Personal und übernimmt damit **Arbeitgeberfunktion**.

1.3 Offenheit

Eine Eltern-Initiative muss grundsätzliche für alle Münchner Kinder und deren Eltern offen sein. Es darf keine weltanschaulichen, religiösen oder politischen Ausschlussgründe geben. Bei einer **betriebsnahen Eltern-Kind-Initiative** sind mindestens ein Viertel der Plätze für Kinder aus dem Stadtteil zur Verfügung zu stellen. Bei Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters aus der Firma/dem Betrieb bleibt der Betreuungsplatz auf Wunsch erhalten.

1.4 **Konzept**

Die Eltern der betreuten Kinder erarbeiten gemeinsam ein pädagogisches Konzept, das bei Antragstellung vorgelegt wird. Um ein erfolgreiches Umsetzen dieses Konzepts zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dieses mit dem beschäftigten Personal abzusprechen und weiterzuentwickeln

1.5 **Vernetzung.**

Eine Anbindung im Stadtteil durch Zusammenarbeit mit anderen sozialen Angeboten und eine Vernetzung mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie eine Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Tagesbetreuungsborse in den Sozialbürgerhäusern ist von Vorteil und wünschenswert.

1.6 **Platzvergabe**

Die Eltern-Kind-Initiative hat vor Ort eine Struktur zu schaffen, die es suchenden Eltern ermöglicht Kontakt aufzunehmen und nähere Informationen einzuholen.

Wir empfehlen mit allen Eltern einen Betreuungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die Modalitäten der Mitarbeit und eine Kündigungsfrist sowie die Einlage einer „Kaution“ geregelt ist.

2. **Qualitätsmerkmale**

2.1 **Allgemeines**

Das pädagogische Konzept und die Rahmenbedingungen sind zum Wohl des Kindes sinnvoll aufeinander abzustimmen. Das Konzept wird jährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben. Es ist Bestandteil des Förderantrages. Konzeptionelle Änderungen sind mit dem Stadtjugendamt abzusprechen. Grundsätzlich sind die Eltern für die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und der Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Altersmischung, Öffnungszeiten, Tagesablauf, Personalausstattung, Raumgestaltung) zuständig.

Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Raumgestaltung, die Gruppengröße und der Personalschlüssel sind auf die Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppe der Kinder abzustimmen.

2.2 **Pädagogisches Konzept**

2.2.1 **Bedürfnisse der Kinder**

Das pädagogische Konzept beachtet den jeweiligen Entwicklungsstand der einzelnen Kinder, die Gruppe als Gesamtheit und die Erziehungsvorstellungen der Eltern.

Es ist bei der Gestaltung des Tagesablaufs auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder, insbesondere bei einer großen Altersmischung, zu achten.

2.2.2 **Zusammenarbeit**

Für eine erfolgreiche Umsetzung von Konzepten ist einerseits die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungspersonen und andererseits der Betreuungspersonen untereinander eine wichtige Voraussetzung. Die Zusammenarbeit sollte geprägt sein von der Anerkennung der elterlichen Kompetenz auf der einen Seite und

der professionellen Kompetenz der Betreuungspersonen auf der anderen Seite sowie der Betreuungspersonen untereinander.

2.2.3 **Alter der Kinder**

Die Qualitätsmerkmale und Fördervoraussetzungen beziehen sich grundsätzlich auf Kinder im Alter von 0 und 14 Jahren. Je nach personellen, konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen können Kinder jeden Alters in einer Eltern-Kind-Initiative betreut werden. Das frühest mögliche Aufnahmealter sollte nicht unter der vom Gesetzgeber festgelegten Mutterschutzzeit von neun Wochen liegen. Eine altersgemischte Gruppenzusammensetzung ist einer altershomogenen Gruppe vorzuziehen. Die Altersmischung in der Gruppe kann nach Bedarf gestaltet werden. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder beachtet werden und es in allen Altersgruppen Spielpartnerinnen und Spielpartner gibt.

2.3 **Rahmenbedingungen**

2.3.1 **Personal**

Unter Personal, im Sinne dieser Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale, ist nur pädagogisches Personal, das zur Betreuung von Kindern beschäftigt wird, zu verstehen.

Die Personalausstattung und -qualifikation ist auf das pädagogische Konzept abgestellt und orientiert sich an ähnlichen öffentlichen Betreuungsangeboten. Für Fehlzeiten können Kosten für Aushilfen geltend gemacht werden

2.3.1.1 **Ausstattung**

Grundsätzlich sind während der Öffnungszeit jeder Eltern-Kind-Initiative **zwei Betreuungspersonen** anwesend. Die Standardgröße einer altersgemischten Gruppe liegt erfahrungsgemäß bei 12-18 Kinder. Abweichend davon kann ein besonderer Personalbedarf je nach Gruppengröße, Alterstruktur oder besonderer pädagogischen Anforderungen anerkannt werden (z.B. bei ausschließlicher oder überwiegender Betreuung von Kindern, die deutlich unter drei Jahre alt sind).

In die personelle Ausstattung der Gruppe ist auch **Elterndienst** (z.B. für Randzeiten, Ausflüge oder als Krankheitsvertretung) mit einzubeziehen. Bei der Personalausstattung und dem Personaleinsatz ist zu berücksichtigen, dass Kinder ein größtmögliches Maß an Kontinuität bei den Bezugspersonen brauchen.

2.3.1.2 **Qualifikation**

Pro Gruppe hat mindestens **eine Betreuungsperson** eine **pädagogische Ausbildung**. Dies kann eine Ausbildung als Erzieher/in oder eine vergleichbare anderweitig erworbene pädagogische Qualifikation (auch im Ausland) sein.

Die **zweite Betreuungsperson sollte eine pädagogische Aus- oder Vorbildung haben oder anstreben bzw. über ausreichend persönliche Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen**. Dies kann ein/e Kinderpfleger/in, Berufspraktikant/in, Vorpraktikant/in, FSJ-Kraft oder ein/e sonstige/r Angestellte/r sein.

Die Bezahlung vergleichbar der einer staatlich anerkannten Erzieherin (oder vergleichbarer Ausbildung) kann immer nur für eine Betreuungsperson pro Gruppe anerkannt werden (s. Besserstellungsverbot).

2.3.1.3 Verfügungszeit

Die Verfügungszeit kann für das pädagogische Personal bis zu maximal 12 % der doppelten Öffnungszeit eingeplant werden. Das Gesamtkontingent wird innerhalb des Betreuungsteams nach Aufgaben und des Bedarfs verteilt. Die Verfügungszeit dient der pädagogischen Vorbereitung, Supervision und Teambesprechung, Praktikantenanleitung, Elternarbeit. Sie dient auch zur Anwesenheit bei Elternabenden zu pädagogischen Themen und in Eltern-Kind-Initiativen mit zwei oder mehr Gruppen zur Übernahme der Leitungsfunktion, wenn dies gewünscht wird.

2.3.1.4 Arbeitgeberfunktion/Praktika

Die Eltern-Kind-Initiative übt **Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten** aus: Sie entscheidet über die Beschäftigung des Personals, stellt es an (per Arbeitsvertrag) und sichert in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Betreuung der Kinder.

Bei Einstellung von Praktikantinnen (per Praktikumsvertrag) ist die Eltern-Kind-Initiative **Praktikumstelle** und übt alle Rechte und Pflichten einer Praktikumsstelle aus

Bei der Auswahl des Personals ist darauf zu achten, dass die konzeptionellen Vorstellungen der Eltern umgesetzt werden können und dass die Mitarbeiter/innen der Kooperation mit den Eltern aufgeschlossen gegenüberstehen.

Eine Stellenbeschreibung, die genaue Angaben über Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen enthält, ist bereits bei der Stellenausschreibung ratsam und verhindert eventuelle Konflikte.

2.3.1.5 Der Arbeitsvertrag/der Praktikumsvertrag

Die rechtliche Basis des Arbeitsverhältnisses ist ein **schriftlicher Arbeitsvertrag oder Praktikumsvertrag**. Der Arbeitsvertrag **muss den** gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, er bedarf jedoch keiner besonderen Schriftform. Das angestellte Personal darf nicht besser gestellt werden, als es der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vorsieht.

Für den Praktikumsvertrag gelten die Vereinbarungen der jeweiligen Ausbildungsstätten.

2.3.1.6 Ausfallzeiten

Für nicht vorhersehbare Ausfallzeiten (z. B. längere Krankheit) können neben den Elterndiensten **Aushilfen** vorübergehend bedarfsgerecht eingesetzt werden. Hierfür sind kurzfristige Arbeitsverträge auf 325-€-Basis oder befristete Arbeitsverträge möglich. Das Einbringen von Urlaub ist mit Schließungszeiten der Eltern-Kind-Initiative zu kombinieren, im Einzelfall kann auch hier auf Aushilfen zurückgegriffen werden. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Personals wegen Fortbildungen.

2.3.1.7 **Bezahlung des Personals**

Die Bezahlung der Mitarbeiter/innen in Eltern-Kind-Initiativen erfolgt nach dem Grundsatz des Besserstellungsverbot gegenüber öffentlichen Bediensteten. Dies bedeutet, dass höchstens die den BAT-Bestimmungen vergleichbare Bezahlung erfolgen darf. Neben dem tariflichen Urlaub können die Mitarbeiter/innen fünf Arbeitstage bezahlte Freistellung für Fortbildung beanspruchen.

2.3.2 **Gruppengröße**

Das Platzangebot einer Eltern-Kind-Initiative muss unter pädagogischen und wirtschaftlichen Aspekten gesehen werden. Grundsätzlich hängt die Gruppengröße von den räumlichen Gegebenheiten, vom Alter der Kinder und der Altersmischung ab. Eine Gruppe sollte jedoch groß genug sein um zu gewährleisten, dass genügend Spielpartnerinnen und Spielpartner in jeder Altersstufe vorhanden sind.

Bei Neugründung einer Eltern-Kind-Initiative muss die geplante Platzzahl nach einer angemessenen Startphase von einem bis sechs Monaten belegt sein.

Es ist je nach Konzeption möglich, dass Betreuungsplätze unter mehreren Kindern geteilt werden.

Die Zahl der Betreuungsplätze hat einen Einfluss auf die Anerkennung der Personal- und der Raumkosten (s. hierzu Teil II Finanzierung).

2.3.3 **Räume**

In den Räumen muss ausreichend Bewegungsmöglichkeit vorhanden sein und eine Außenspielfläche ist entweder in unmittelbarer Nähe oder zumindest so nah, dass sie für die Kinder gut zu erreichen ist (z. B. öffentlicher Spielplatz).

Grundsätzlich bleibt die Auswahl geeigneter Räume den Eltern überlassen. Beim Kooperationsmodell der **betriebsnahen Eltern-Kind-Initiativen** stellt der Betrieb/die Firma die Räume mietfrei zur Verfügung und übernimmt die Kosten für Erstausrüstung sowie ggf. Kosten für nutzungsbedingte Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen.

2.3.3.1 **Größe und Aufteilung**

Die Größe und die Aufteilung der Räume muss auf die Alterstruktur der Gruppe, das pädagogische Konzept und die sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Öffnungszeiten) der Eltern-Kind-Initiative abgestimmt sein. **Jedem Kind stehen insgesamt zwischen 4 m² und 6 m² zur Verfügung.**

Je nach Bedarf muss ein Gruppenraum, Schlafräum sowie Küchen- und Sanitärbereich bedarfsgerecht vorhanden sein. Küchen- und Sanitärbereich muss der Gruppengröße, dem Alter der Kinder und der Konzeption entsprechend vorhanden und ausgestattet sein.

Bezüglich der Hygienevorschriften und dem Infektionsschutzgesetz sowie sonstiger Vorgaben gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

2.3.3.2 **Ausstattung**

Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar, Einbauten und Spielmaterial hängt von Gruppengröße, Alter der Kinder, pädagogischer Konzeption und Öffnungszeiten sowie von den realen Rahmenbedingungen vor Ort ab.

2.3.3.3 Nutzung von Bauwägen oder Containern

Die Nutzung von Bauwägen oder Containern ist je nach pädagogischem Konzept möglich und im Einzelfall abzuklären. Hier gelten insbesondere die Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie baurechtliche Vorschriften.

2.3.4 Öffnungszeiten

Die täglichen Öffnungszeiten orientieren sich an den Bedürfnissen von Eltern und Kindern. Während der Bring- und Holzeiten sind nicht unbedingt zwei Betreuungspersonen notwendig. Um Kontinuität und ein sinnvolles pädagogisches Arbeiten zu ermöglichen sollte es feste „Kernzeiten“ geben, an denen alle Kinder anwesend sind. Betreuungsplätze können auch auf mehrere Kinder aufgeteilt werden. Die Ferienschlusszeiten werden von den Eltern festgelegt.

Die Öffnungszeiten haben einen Einfluss auf die Anerkennung der Personal- und der Raumkosten (s. hierzu Teil II Finanzierung).

Teil II

Einleitung

Im Laufe der Jahre haben sich unterschiedliche Formen der selbstorganisierten Kindertagesbetreuung entwickelt. Das Finanzierungsmodell versucht diesen unterschiedlichen Bedarfe gerecht zu werden und trotzdem möglichst transparent zu sein.

Das Stadtjugendamt, Abteilung Kindertagesbetreuung beteiligt sich daher im wesentlichen an den Personalkosten und Raumkosten, da diese beiden Faktoren ganz entscheidend zur Qualität eines Betreuungsangebotes beitragen. Ob und in welcher Höhe diese Beteiligung übernommen wird, hängt von der Betreuungszeit und der Größe der Kindergruppe ab. Beim Fördermodell der betriebsnahen Eltern-Kind-Initiative tritt eine Kooperation mit der jeweiligen Firma, dem jeweiligen Betrieb ein, die oder der die Raum-, die Raumnebenkosten, die Erstausrüstung sowie sämtliche Instandhaltungskosten übernimmt.

Die Sachkosten werden im wesentlichen von der Eltern-Kind-Initiative selbst getragen. Ausnahmen sind besondere Ausgaben bei Neugründung, Umzug o. ä.. Es liegt hier in der Verantwortung des Vereins die Kosten niedrig zu halten, indem z. B. Putz- und Kochdienste oder Renovierungsarbeiten von den Eltern übernommen werden.

Grundsätzlich gilt für die monatlichen Elternbeiträge, dass sie nicht niedriger sein dürfen, wie bei einem ähnlichem öffentlichen Betreuungsangebot und/oder dass sie innerhalb der Eltern-Kind-Initiativen vergleichbar und zumutbar sein müssen.

Durch die finanzielle Beteiligung der Eltern ist gewährleistet, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gewahrt ist. Da die Eltern im wesentlichen die Sachkosten ganz, die Personal- und Personalnebenkosten sowie die Raum- und Raumnebenkosten zu mindestens 20 % bzw. zu 40 % selbst erbringen müssen, besteht ein hohes Interesse der Eltern, das Betreuungsangebot leistungsbezogen zu gestalten.

Es gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat vom 18.02.1998, soweit nicht im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen ergänzende oder hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Antragsstellung und Finanzierungsvorgaben

1. Antragsstellung

1.1 Allgemeines

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist das beim Sozialreferat erhältliche Formblatt zu verwenden.

1.2 Antrag

1.2.1 Erstantrag

Ein Erstantrag muss bis **spätestens 30. Juni des laufenden Jahres gestellt werden**. Bei Erstantragstellung wird die Zuwendung ab dem Monat gewährt, in dem die Eltern-Kind-Initiative zu arbeiten beginnt, bzw. ab Antragstellung und endet am 31.12. des jeweiligen Förderjahres. Bis zur Bewilligung müssen eventuell entstehende Kosten zunächst von den Eltern ausgelegt werden. Erstanträge werden dem Selbsthilfebeirat vorgelegt. Dieser spricht eine Empfehlung aus.

1.2.2 Folgeantrag

Ein Folgeantrag muss bis **spätestens 15. März des laufenden Jahres gestellt werden**, der Bewilligungszeitraum läuft in der Regel vom 01.01.-31.12. des jeweiligen Förderjahres.

Folgeanträge werden dem Selbsthilfebeirat bei Ablehnung und bei umfangreichen Konzeptionsänderungen vorgelegt. Der Selbsthilfebeirat spricht eine Empfehlung aus.

1.2.3 Antrag auf Abschlagszahlung

Um eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen und finanzielle Sicherheit zu geben, können auf formlosen Antrag hin Abschlagszahlungen für neun Monate gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Eltern-Kind-Initiative wurde im Vorjahr bereits eine nicht nur einmalige Zuwendung gewährt;
- im Haushaltsplan für das laufende Jahr sind für die gleichen Aufgaben, für die der Vorjahreszuschuss gewährt wurde, Mittel veranschlagt;
- die Eltern-Kind-Initiative erklärt, auch weiterhin Kindertagesbetreuung wie im bisherigen Umfang weiterzuführen.

Geleistete Abschlagszahlungen werden mit der Zuwendung verrechnet.

1.2.4 Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des Haushaltsjahres am 31.12. des jeweiligen Jahres ist über die erhaltenen Mittel ein Nachweis über deren Verwendung zu erstellen. Der Abgabetermin des Verwendungsnachweises ist der 15.03. des jeweiligen Folgejahres. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel und eine ordnungsgemäße Buchhaltung sowie die fristgerechte Abgabe des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für eine weitere Förderung.

2. Finanzierungsvorgaben

2.1 Allgemeines

Eine Zuwendung, die jährlich **€ 10.000,-- übersteigt**, wird nur an **eingetragene, gemeinnützige Vereine** gewährt.

Mitglieder sind die Eltern, deren Kinder betreut werden. Aus diesen Mitgliedern wird auch der Vorstand gewählt, angestelltes Personal kann nicht im Vorstand sein. Es gelten die Vorgaben des Vereinsrechts. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

Eltern-Kind-Initiativen, die **keine Vereine** sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn die jährliche Zuwendungssumme €10.000,-- nicht überschreitet und alle Mitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen bzw. wenn sich mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Gruppenmitglieder, gesamtschuldnerisch zur Haftung verpflichten.

Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit von Raumgröße, Gruppengröße, Alter der Kinder und Personalausstattung zu achten. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist hierbei zu beachten. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist zu gewährleisten.

2.2 Raumkosten und Raumnebenkosten

Raum- und Raumnebenkosten werden bis zu 80 % übernommen, wenn

- **die Öffnungszeit mindestens 25 Stunden/pro Woche beträgt und**
- **mindestens 12 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.**

Bei einer kürzeren Öffnungszeit (z. B. nur zweimal pro Woche jeweils drei Stunden) **oder bei einer kleineren Gruppe** (unter 12 Plätzen) **werden keine Raumkosten übernommen.** Es ist daher sinnvoll hier Räumlichkeiten zu suchen, die kostenlos oder gegen geringes Entgelt zur Mitnutzung zur Verfügung stehen.

Bei **betriebsnahen Eltern-Kind-Initiativen** trägt die gesamten Raum- und Raumnebenkosten der Betrieb/die Firma.

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für Raumkosten liegt bei €16,-- /pro m² für Nettomiete incl. vertragliche Nebenkosten und Verbrauchskosten (Bruttomiete).

Kosten für Räume werden erst ab Beginn der Kinderbetreuung anerkannt. In Ausnahmefällen kann eine Vorfinanzierung (bei Neugründung) oder eine Doppelfinanzierung (bei Umzug) von vier Wochen anerkannt werden.

Die angemieteten Räumlichkeiten müssen grundsätzlich Gewerberaum sein. Wohnraum kann im Einzelfall nur mit Zweckentfremdungsgenehmigung zur Kindertagesbetreuung genutzt werden.

Um bestehende Gewerberäume für Kinderbetreuung nutzen zu können ist immer eine Baugenehmigung erforderlich (Nutzungsänderungsverfahren). Die Erteilung der Nutzungsänderungsgenehmigung (oder zumindest deren voraussichtliche Erteilung) ist Fördervoraussetzung.

Bei Investitionen ist eine Laufzeit des Mietvertrages von 3-5 Jahren anzustreben.

Untervermietung der Räume an geeignete andere Nutzer/innen in Zeiten während die Räume leer stehen, ist grundsätzlich möglich.

Kosten für Provisionen und Kautionen werden nicht anerkannt.

2.3 Personalkosten und Personalnebenkosten

Es werden bis zu **80 % der Personal- und der Personalnebenkosten** übernommen, wenn:

- **die Öffnungszeit mindestens 25 Stunden/pro Woche beträgt und**
- **mindestens 12 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.**

Es werden bis zu **60 % der Personal- und der Personalnebenkosten** übernommen, wenn:

- **die Öffnungszeit weniger als 25 Stunden/pro Woche beträgt oder/und**
- **weniger als 12 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können oder/und**

- bei **betriebsnahen Eltern-Kind-Initiativen**, wenn die Firma, der Betrieb, die Raum- und die Raumnebenkosten übernimmt und ein Viertel der Betreuungsplätze für Kinder aus dem Stadtteil zur Verfügung steht.

Für die Anerkennung von Personalkosten, muss ein Arbeitsvertrag oder ein Praktikumsvertrag vorliegen. **Aufwandsentschädigungen** sind daher keine Personalkosten. Kinderbetreuung auf Honorarbasis ist nicht möglich.

Personal- und Personalnebenkosten werden mit Beginn der Kinderbetreuung anerkannt.

Kosten für **Reinigungspersonal, Köchin, Verwaltungskraft** und **Unterricht** (Musik, Rhythmik, Fremdsprachen usw.) zählen nicht zu den anerkennungsfähigen Personalkosten.

2.3.1 Festangestelltes Personal

Festangestelltes Personal ist Personal, das aufgrund eines Arbeitsvertrags ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsrechts und der Grundsatz des Besserstellungsverbots gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

2.3.2 Geringfügige Beschäftigte

Ein Arbeitsverhältnis für geringfügig Beschäftigte unterliegt den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen und darf bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. Auch hier gelten die Bestimmungen des Arbeitsrechts.

2.3.3 Kurzfristig Beschäftigte

Hier gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie für geringfügig Beschäftigte

2.3.4 Praktikantinnen/en

Hier gelten die Vereinbarungen der jeweiligen Ausbildungsstätten.

2.3.5 Personalnebenkosten

Folgende Personalnebenkosten werden bedarfsgerecht und angemessen gefördert:

- Fortbildung und Supervision (max. € 390,--/Jahr je päd. Mitarbeiter/in)
Die Kosten hierfür entsprechen den Höchstgrenzen von freien Trägern.
- Kosten für Gehaltsabrechnung und -buchhaltung
- Kosten für Personalaquise (Stellenanzeigen und dergl.)

2.4. Sachkosten

2.4.1 Einmalige Sachkosten

Die Übernahme von einmaligen Sachkosten (z. B. Erstausrüstung mit Mobiliar und Spielmaterial) ist möglich, wenn ansonsten ein unzumutbar hoher Elternbeitrag entstehen würde. Der Bedarf wird insbesondere bei

- Neugründung,
- Umzug,
- Konzeptänderung,

- Kosten für Nutzungsänderung, insbesondere für Brandschutzmaßnahmen anerkannt.

Bei betriebsnahen Eltern-Kind-Initiativen übernimmt die Firma/der Betrieb die Erstausrüstungskosten sowie die Instandhaltungskosten der Räume.

2.4.2 Laufende Sachkosten

Unter laufenden Sachkosten, sind alle Kosten zu verstehen, die für den laufenden Betrieb nötig sind, insbesondere

- Verwaltungskosten,
- Bastel- und Verbrauchsmaterial,
- Reinigungskosten.

Zu diesen Kosten wird keine Zuwendung gezahlt. Hier kann der Verein selbst entscheiden, ob er eher sparsam oder kostspielig wirtschaftet, bzw. verschiedene Aufgaben von Eltern übernommen werden, da sich diese Kosten auf den Elternbeitrag auswirken.

2.5. Nicht anerkennungsfähige Kosten

Kosten, die nicht anerkannt werden sind insbesondere:

- Kalkulatorische Kosten (z.B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen.
- Ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Förderung Dritter oder Ausfälle, die durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen, entstanden sind.
- Gerichtskosten;
- Rechtsanwaltskosten;
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen).
- **Kosten für die übliche Lebenshaltung wie Essen, Pflegemittel, Kleidung.**

2.6 Elternbeiträge

Die monatlichen Elternbeiträge ergeben sich aus den anerkennungsfähigen Kosten und den Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Stadtjugendamt, Kindertagesbetreuung. Der nicht abgedeckte Anteil der Kosten ist durch Elternbeiträge aufzubringen und errechnet sich durch Zahl der Plätze und Monate. Der Elternbeitrag darf jedoch nicht niedriger sein als in ähnlichen städtischen Einrichtungen und/oder muss innerhalb des Angebots der Eltern-Kind-Initiativen vergleichbar und angemessen sein.

2.7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Januar 2003 in Kraft.